Satzung

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) über die Erhebung von Gebühren

(Gebührensatzung)

(vom 26.05.2005 Thür. Staatsanzeiger S. 1018, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 21.11.2024)

Die Verbandsversammlung des ZRO hat auf Grund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung DepV) vom 27.04.2009 (BGBI. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225),
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBI. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBI. S. 731, 741)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBI. S. 277, 288)
- des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBI. S. 194, 201)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBI. S. 277, 288)
- des § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des ZRO vom 03.12.1996 (Thür. Staatsanzeiger S. 2184) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13.12.2021 (Thür. Staatsanzeiger 2022 S. 155),
- der Abfallentsorgungssatzung des ZRO vom 26.05.2005 (Thür. Staatsanzeiger S. 1019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 14.08.2006 (Thür. Staatsanzeiger S. 1464)

in ihrer Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenentstehung/Fälligkeit

- (1) Der ZRO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der Deponie des ZRO in Großlöbichau.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/Barbeleg als Gebührenbescheid. Wird die Masse im Falle des § 2 Abs. 2 geschätzt oder beträgt sie weniger als 0,4 t, sind die Gebühren bei Barzahlung sofort fällig. Ergeht ein Gebührenbescheid regelt sich die Fälligkeit nach Satz 2.
- (3) Gebührenpflichtig für die an der Deponie des ZRO angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Direktanlieferer im Sinne des § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch geeichte Waagen festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Deponie. Die Berechnung für Massen ab 0,4 t erfolgt in € pro Tonne (€/t). Für Massen unterhalb 0,4 t wird eine Mindestgebühr in € erhoben.
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.
- (3) Wenn die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, der den Aufwand übersteigt, welcher der Kalkulation der in der Satzung ausgewiesenen Gebühr zugrunde liegt, ist dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 3 – Gebühren für die Deponierung

(1) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Deponie Großlöbichau betragen:

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111* fällt (hier: Glasabfälle, Altglas)	44,60
101201	Rohmischungen vor dem Brennen (hier: Kieselsäure- und Quarzabfälle)	44,60
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 * fallen (hier: Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände)	44,60
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120* fallen (hier: Glasschleifschlamm)	44,60
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen (hier: Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen)	44,60

170101	Beton (hier: Straßenaufbruch, Bauschutt - nicht Baustellenabfälle)	44,60
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Keramikabfälle)	44,60
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Beschränkt auf folgende gefährliche Stoffe: MKW, PAK, Phenole, Schwermetalle, Mineralwolle, max. Ablagerungsmenge 2.500 t/a)	47,30
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen	44,60
170202	Glas (hier: Glasabfälle)	44,60
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (Beschränkt auf folgende gefährliche Stoffe: Asbest, Mineralfasern, As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, MKW, AOX, max. Ablagerungsmenge 6.500 t/a)	47,30
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen (hier: Bodenaushub)	44,60
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: künstliche Mineralfaserabfälle)	287,60
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt (hier: Steinwolleabfälle)	287,60
170605*	asbesthaltige Baustoffe (hier Asbestzementabfälle)	108,90
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen (hier: Bauschutt)	59,40
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	47,30
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306* fallen	44,60
190802	Sandfangrückstände	54,40
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	44,60
200303	Straßenkehricht	54,40

^{*} gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des KrWG

Für Abfallmassen von weniger als 0,4 t wird eine Mindestgebühr erhoben. Diese beträgt bei dem Abfallschlüssel 170605* 27,00 €, bei den Abfallschlüsseln 170603* und 170604 58,00 € und bei allen übrigen Abfallschlüsseln 12,00 €.

- (2) Für alle Abfälle, die von der Entsorgung auf der Deponie nicht ausgeschlossenen sind, aber in der o.g. Auflistung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr in Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand aus der Auflistung festgesetzt. Gleiches gilt für den Fall der Entsorgung von Abfällen auf der Deponie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 9 der Abfallentsorgungssatzung.
- (3) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die in der Anlieferung mit mehr als 5 % enthaltene Abfallart, die mit der höchsten Gebühr zu belegen ist, zugrunde gelegt.
- (4) Bei Abfällen zur Ablagerung ohne betriebserschwerende Eigenschaften und mit Eignung als Abdeck- oder Zwischenabdeckmaterial werden in Abhängigkeit vom Einbauverhalten und der Verdichtungsfähigkeit folgende Gebühren erhoben:

Einbaudichte in t pro m³	Gebühr in € pro t
1,5	46,80
1,6	43,90
1,7	41,30
1,8	39,00
1,9	37,00
2,0	35,10
2,1	33,40

- (5) Für eine kurzfristige Zwischenlagerung auf der Deponie zum Zwecke späterer Rücknahme zur Verwertung, Entsorgung oder Zusammenstellung zu größeren Einheiten wird eine Gebühr in Höhe von 46,10 €/t zusätzlich einer Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr für die Entsorgung der betreffenden Abfallart erhoben.
- (6) Für eine Zwischenlagerung von Rekultivierungsmaterial im Langzeitzwischenlager zum Zweck der späteren Verwendung im Rahmen der Rekultivierung wird eine Gebühr in Höhe von 1,80 €/t erhoben.
- (7) Für Kontrollverwiegungen wird eine Gebühr von 11,70 €/Verwiegung erhoben.
- (8) Für Verpackungen für Asbestzementabfälle werden folgende Gebühren erhoben:
 - Bigbag (90x90x110)
 7,00 €/Stck
 - Asbestplattensack (260x125x30)- 9,80 €/Stck.

§ 4 – Inkrafttreten

gegenstandslos

Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2025 in Kraft (siehe 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des ZRO vom 21.11.2024, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger am 02.12.2024, S. 1761 - 1762).